

Geschäftsordnung Kuratorium

Das Kuratorium der VolkswagenStiftung hat sich gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung mit Beschluss vom 07.03.2025 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

1 Grundsätze

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand. Kuratorium und Vorstand arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Das Kuratorium entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstands. Es entscheidet ferner über Satzungsänderungen.
- (2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Kuratoriums ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kuratoriums sowie den Geschäftsordnungen für Stiftungsorgane und Ausschüsse.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied ist dem Stiftungsinteresse verpflichtet und wird seine Entscheidungen ausschließlich davon leiten lassen.

2 Vertretung des Vorsitzes

Bei Verhinderung des Vorsitzes wird dieser durch den von der Bundesregierung berufenen stellvertretenden Vorsitz und bei dessen Verhinderung durch den vom Kuratorium gewählten stellvertretenden Vorsitz vertreten.

3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Vorsitz beruft das Kuratorium nach Bedarf ein. Das Kuratorium tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz am Sitz der Stiftung statt. Mindestens drei Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Kuratoriumsvorsitz das Kuratorium einberuft.
- (2) Die Tagesordnung, der Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie deren Form (Präsenz, hybrid oder virtuell) werden vom Vorsitz mitgeteilt (Einladung). Diese Mitteilung muss im Fall der hybriden oder virtuellen Sitzung die Informationen über die etwaigen Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Stimm- und sonstigen Rechte der Organmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation enthalten. Die Beratungs-, Informations- und

Beschlussunterlagen (Unterlagen) werden per E-Mail beziehungsweise über ein Online-Portal übermittelt.

- (3) Die Einladung nebst Tagesordnung und die Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Kuratoriumsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall werden nachgereichte Beschlussvorschläge mindestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt.

4 Vorsitz, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitz geleitet.
- (2) Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitz fest, ob Einladung und Tagesordnung der Satzung und der Geschäftsordnung entsprechen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitz die Beschlussfähigkeit fest. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder einer seiner Stellvertretungen anwesend sind (§ 7 Abs. 4 der Satzung).

5 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitergehenden zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.
- (3) Der Vorsitz stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (§ 7 Abs. 4 der Satzung). Eine Stellvertretung von Kuratoriumsmitgliedern außerhalb des Gremiums ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können jedoch bei Verhinderung im Einzelfall ein anderes Mitglied in Textform zur Stimmabgabe ermächtigen. Eine Stimmübertragung kann, wenn ein Mitglied die Sitzung frühzeitig oder zwischendurch für einen längeren Zeitraum verlassen muss, in der Sitzung (fern)mündlich zu Protokoll gegeben werden. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen führen.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Über Anträge wird offen abgestimmt, bei Wahlen, wenn nicht anderweitig durch das Kuratorium im Einzelfall beschlossen, geheim. Stimmübertragungen sind auch bei geheimen Wahlen zulässig.
- (5) An den Sitzungen nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, regelmäßig der Vorstand und eine Protokollführung teil. Außerdem können zu den einzelnen Beratungsgegenständen oder für die gesamte Sitzung Mitglieder des Personals der Stiftung und Sachverständige zugezogen werden.

6 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

- (1) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Abhaltung einer Sitzung durch Abstimmung per E-Mail beziehungsweise die Nutzung eines Online-Portals herbeigeführt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung). Die Regelungen in § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Satz 2 sind hinsichtlich Beschlussfähigkeit und notwendiges Quorum entsprechend anwendbar.
- (2) Beantragt ein Mitglied des Kuratoriums im Abstimmungsverfahren außerhalb der Sitzungen hinsichtlich eines Beschlussvorschlages mündliche Befassung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu setzen.
- (3) Die Mitglieder werden über die anstehende Beschlussfassung und die diesbezügliche mindestens zweiwöchige Frist in Textform unterrichtet. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Mitglieder des Kuratoriums alsbald zu unterrichten.

7 Interessenkonflikte und personelle Voraussetzungen

- (1) Jedes Kuratoriumsmitglied legt Interessenkonflikte gegenüber dem Kuratorium sowie dem Vorstand offen. Interessenkonflikte sind definiert als Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass das auf das Stiftungsinteresse bezogene Urteilsvermögen oder Handeln durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird.
- (2) Kuratoriumsmitglieder sehen grundsätzlich von einer Antragstellung auf Förderung ab, wenn eine positive Entscheidung über den Antrag dem Mitglied selbst oder dessen wissenschaftlicher Arbeitsgruppe zugutekäme. Förderanträge, die ein Kuratoriumsmitglied selbst oder dessen wissenschaftliche Einrichtung betreffen, stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Kuratoriums. Der Begriff der wissenschaftlichen Einrichtung ist grundsätzlich eng auszulegen und bezieht sich beispielsweise auf die Arbeitsgruppe oder Fakultät, der das Kuratoriumsmitglied angehört. Dabei ist das betroffene Kuratoriumsmitglied an der Entscheidung nicht zu beteiligen und erhält keinen Zugriff auf entsprechende Entscheidungsunterlagen.
- (3) Persönlich oder familiär bedingte Befangenheiten, die erst bei Erhalt von Entscheidungsunterlagen erkannt werden, sind vom betroffenen Kuratoriumsmitglied gegenüber dem Vorsitz und dem Vorstand anzuzeigen. Das Mitglied beteiligt sich nicht an der Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Die Regelungen in den vorherigen Absätzen
 - a. gelten nicht im Zusammenhang mit den gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung auf Vorschlag der Niedersächsischen Landesregierung vorweg zu vergebenden Mitteln,
 - b. können für einzelne Förderangebote durch Beschluss des Kuratoriums ausgesetzt werden.
- (5) Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Kuratoriumsmitglieds mit der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

8 Sitzungsniederschrift

Die vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnende Niederschrift (§ 7 Abs. 5 der Satzung) ist unverzüglich den Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. Über die Genehmigung der Niederschrift und etwaige gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

9 Vertraulichkeit

- (1) Jedes Mitglied des Kuratoriums und seiner Ausschüsse ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Verhandlungen, die Stellungnahme sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Der Vorsitz und der erste stellvertretende Vorsitz des Kuratoriums unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Niedersächsischen Landesregierung bzw. der Bundesregierung zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für Sachverständige und Auskunftspersonen, nachdem sie vom Vorsitz entsprechend belehrt worden sind.

10 Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um eigene Entscheidungen vorzubereiten.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 wurden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Der Präsidialausschuss unterstützt den Vorsitz des Kuratoriums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und bereitet Entscheidungen des Kuratoriums in Grundsatzfragen und bezüglich der Mitglieder des Vorstands vor. Er trifft Entscheidungen in Eilfällen gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Er muss auf Initiative eines seiner Mitglieder oder des Vorstands vom Vorsitz einberufen werden.
 - b) Der Forschungsausschuss bereitet Beschlussfassungen des Kuratoriums zu übergeordneten, strategischen Aspekten der Förderarbeit der Stiftung vor. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidialausschusses bestimmt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Kuratoriums. Die zeitgleiche Mitgliedschaft in weiteren Ausschüssen im Sinne des Absatzes 1 soll vermieden werden. Bei jeder Veränderung der Zusammensetzung des Kuratoriums ist über die Zusammensetzung des Forschungsausschusses erneut zu entscheiden. Der Forschungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die für das Kuratorium im Gesetz, in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen, insbesondere über Sitzungen, Beschlussfassung, Niederschriften und Vertraulichkeit (§§ 3 bis 9 dieser Geschäftsordnung) gelten für Ausschüsse entsprechend,

sofern in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Kuratoriums keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

11 Zustimmungsvorbehalte

(1) Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung bedürfen die folgenden Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Kuratoriums:

- a. Entscheidung über Förderanträge von grundlegender Bedeutung oder hoher strategischer Relevanz für die Stiftungsarbeit (§ 8 Abs. 2 Buchst. a der Satzung). Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über stiftungseigene Veranstaltungen und Projekte sowie Förderanträge ab einem Kostenvolumen oder einer Antragssumme in einer vom Kuratorium durch Beschluss festzulegenden Höhe. Die Betragsgrenze gilt für Erst- und Nachanträge. Nachanträge kommen für bereits geförderte Projekte sowie stiftungseigene Veranstaltungen und stiftungseigene Projekte in Betracht, bei denen ein nachgewiesener oder begründeter Mehrbedarf an (Förder-)Mitteln besteht.

Hiervon abweichend bedürfen unabhängig von der Antragssumme die im Folgenden dargestellten Gegenstände nicht der Zustimmung des Kuratoriums:

- i. Förderanträge, die nach der ersten Begutachtungsstufe innerhalb eines zweistufigen Begutachtungsverfahrens abgelehnt werden sollen;
 - ii. Förderanträge auf eine zweite Förderphase, sofern diese positiv begutachtet oder evaluiert wurden;
 - iii. Zurückweisung oder Ablehnung von Förderanträgen, die
 - außerhalb der Stiftungssatzung liegen,
 - bereits einmal abgelehnt wurden, es sei denn es liegen neue Gesichtspunkte für eine Wiederaufnahme der Bearbeitung vor,
 - unter die Liste der vom Kuratorium festgelegten nicht zu fördernden Vorhaben (sogenannte Negativliste) fallen;
 - iv. Anträge auf Übertragung von bewilligten Mitteln an eine andere wissenschaftliche Einrichtung;
- b. Folgende Vorgänge, sofern sie nicht im Rahmen der beschlossenen Grundsätze für die Vermögensanlage (§ 8 Abs. 2 Buchst. b der Satzung) erfolgen:
- i. Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb eines Unternehmens oder anderen Rechtsträgers; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - ii. sofern im Einzelfall die vom Kuratorium festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, (1) Aufnahme von Anleihen oder Krediten, (2) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen, (3) Gewährung von Krediten, (4) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,

- iii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
- (2) Das Kuratorium kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (3) Der Vorstand hat die Pflicht, dem Kuratorium rechtzeitig in Textform Informationen über nach der Satzung sowie nach Abs. 1 zustimmungsbedürftige Maßnahmen vorzulegen, um eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Der Vorstand hat die Pflicht, das Kuratorium regelmäßig über die Durchführung zustimmungspflichtiger Geschäfte zu informieren und die finanziellen Auswirkungen transparent darzulegen.

12 Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig in Textform über die Tätigkeit, die Lage und die erwartete Entwicklung der Stiftung.
- (2) Dem Kuratorium sind Berichte zu den folgenden festgelegten Themenbereichen in den festgelegten Zeiträumen vorzulegen:
- a. Zu jeder Sitzung:
 - i. Aktueller Vermögensstatus
 - ii. Mitteldisposition
 - iii. Statusberichte über das Förderportfolio
 - iv. Aufstellung der Entscheidungen des Vorstands in Förderangelegenheiten
 - b. Jährlich:
 - i. Vermögensanlage des jeweils zurückliegenden Jahres nebst der dazugehörenden Stellungnahme des Vermögensbeirats
 - ii. Mittelfristige Finanzplanung
 - iii. Interne Revision
 - iv. Verwendungsprüfung
 - v. Risikomanagement
 - vi. Compliance
- (3) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

13 Vergütung, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine angemessene monatliche Vergütung. Ferner erhalten sie ein Sitzungsgeld bei der Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums oder seiner

Ausschüsse. Über die Höhe der Vergütung sowie der Sitzungsgelder beschließt das Kuratorium.

- (2) Sofern die Kosten nicht unmittelbar von der Stiftung getragen werden, werden den Kuratoriumsmitgliedern auf Nachweis Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der Reiserichtlinie der VolkswagenStiftung für die Teilnahme an Sitzungen erstattet.